

Vierte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin
 Vom 21. September 2021

Auf Grund des § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die
Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Bildungsgang“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. über die Ausbildungseignung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung verfügen und
3. für die Praktikumsanleitung Fachkräfte einsetzen, die über die Ausbilderinnen- oder Ausbildereignung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung verfügen.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Kann die Schülerin oder der Schüler trotz einer nach Satz 2 bestimmten und der Schule gegenüber nachzuweisenden Anzahl an Bewerbungen keinen Praktikumsplatz in einem Ausbildungsbetrieb oder einer anderen Einrichtung finden, der oder die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, hat die Schülerin oder der Schüler stattdessen ein Praktikum in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung abzuleisten, der oder die

1. Aufgaben wahrnimmt, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage ist, das Betriebspraktikum nach den Absätzen 6 und 10 sowie nach §§ 18, 20 und 21 durchzuführen,
3. für die Praktikumsanleitung eine erfahrene und geeignete Fachkraft einsetzt und
4. die Gewähr bietet, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Die Anzahl der im Sinne von Satz 1 erforderlichen Bewerbungen legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter

trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Sie oder er kann diese Aufgabe auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen.

(4) Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung nach Absatz 3 keinen Praktikumsplatz, hat diese Schülerin oder dieser Schüler ein von der Schule angebotenes schulisches Praktikum abzuleisten, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz, gilt das Praktikum als nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Praktikums im Sinne von Absatz 2 oder 3 ein schulisches Praktikum gemäß Absatz 4 Satz 1 abzuleisten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und Satz 1 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 7 und 8 und im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 9 und 10.
3. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Weitere Änderung der Verordnung über die
Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und

3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährdet, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechnete Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.“

2. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Übergangsregelungen“.

2. § 6 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer ein Abschlusszeugnis nach § 26 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und den mittleren Schulabschluss besitzt, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist,

dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

3. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen vor dem Beginn der“ durch die Wörter „acht Wochen vor Beginn der ersten“ und die Wörter „jede Klasse“ durch das Wort „Prüfungslernfeld“ ersetzt.

4. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 67 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

§ 41 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Berlin, den 21. September 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s